

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MELLAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26.11.2024

15. Verordnung: Kanalordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mellau über eine Änderung der Kanalordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Mellau vom 25.11.2024 wird aufgrund § 16 Abs. 1 Z. 16 sowie § 17 Abs. 3. Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. Nr. 168/2023 i.d.g.F. und dem Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F. verordnet:

I. Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2 Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - (a) Schmutzwasserkanäle: das sind Sammelkanäle für Schmutzwasser mit Ausnahme von Niederschlagswässern. Als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - (b) Regenwasserkanäle: das sind Sammelkanäle für Niederschlagswässer, unverschmutzte Kühlwässer sowie Quell- und Drainagewässer.
- (2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- (3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 1 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn

eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist (z.B. Versickerung auf eigenem Grund und Boden oder wasserrechtlich bewilligte Ableitung in ein öffentliches Gewässer oder Gerinne).

- (2) Für Bauwerke und befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist.
- (3) Dem nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4 Ausführung und Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen. Ein Dichtheitsprotokoll, erstellt von einer dazu autorisierten Firma, ist nach Baufertigstellung der Behörde vorzulegen.
- (2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser von mindestens 100 cm aufzuweisen und müssen mit geruchsicheren Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können (mindestens 15 Tonnen).
- (3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (4) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.

§ 5 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung der für die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht, sowie der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm den Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.
- (2) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.
- (3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.
- (4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:
 - (a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien, Wegwerfwindeln, u.dgl.m.;
 - (b) Feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - (c) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - (d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
 - (e) Abwässer mit mehr als 35 Grad Celsius;

- (f) Küchenabfälle, auch nicht in zerkleinerter Form, insbesondere Fette und Öle;
- (g) Jauche;
- (h) Molke;

§ 6 Aufassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 7 Erhaltung und Wartung der Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 8 Anzeigepflicht

Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- (a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- (b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- (c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen
- (d) sich Art und Umfang des der Genehmigung zugrunde liegenden Ausmaßes wesentlich ändert.

II. Kanalisationsbeiträge

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
- (2) Der Erschließungsbeitrag kann für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind, eingehoben werden.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- (4) Der Nachtragsbeitrag kann erhoben werden, wenn
 - (a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird,
 - (b) Sammelkanäle, die nur für Abwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Abwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können.
 - (c) Sammelkanäle, die nicht nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Abwässer eingeleitet werden können.
- (5) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich auf Grund von baulichen Maßnahmen die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit mindestens um 5 v.H. erhöht oder

eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.

§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).
- (2) Der Beitragssatz errechnet sich aus 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht. Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung im Rahmen des Gemeindevoranschlages jährlich beschlossen.

§ 11 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12 Vergütung für aufzulassende Anlagen

Für Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, wird keine Vergütung gewährt.

III. Kanalbenützungsgebühren

§ 13 Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 14 Menge der Abwässer

- (1) Die Menge der Abwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Bei der Gebührenbemessung wird eine Mindestmenge von 15 m³ zu Grunde gelegt (Grundgebühr). Grundstückseigentümer, deren Eigenwasserversorgungsanlage an die Kanalisation angeschlossen ist, sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde eine Wasseruhr auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen und zu erhalten. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Als Grundlage wird je Person je Haushalt eine Abwassermenge von 55 m³ je Jahr angenommen. Bei Zimmervermietung oder sonstiger anderer Nutzung, kann eine erhöhte Pauschalierung durch den Bürgermeister vorgenommen werden.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweislich nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Wassermessanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Für unverschmutzte Kühlwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden müssen, ist auf Antrag eine besondere Berechnung der Kanalbenützungsgebühren möglich. Für die Messung dieser Kühlwässer hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten eine separate Wasseruhr einzubauen

§ 15 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Niederschlagswässer

Werden Niederschlagswässer in einen bestehenden Tagwasserkanal der Gemeinde eingeleitet, ist dafür ein Anschlussbeitrag zu leisten. Dieser berechnet sich nach bebauter Fläche und allenfalls angeschlossenen befestigten Flächen.

Bebaute Flächen sind jene Flächen, die für den Niederschlagswasseranfall maßgebend sind (Dachflächen). Befestigte Flächen sind Haus-, Hof- bzw. Zufahrtsflächen, auf denen der Großteil der Niederschlagswässer – wie etwa durch Asphaltierung – nicht flächenhaft versickern kann.

§ 17 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird jährlich durch Verordnung festgesetzt.

§ 18 Gebührenschuldner

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 19 Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenutzungsgebühren sind halbjährlich zu entrichten.

- (a) Für das 1. Halbjahr wird ca. 50% des Wasserverbrauches des Vorjahres zugrunde gelegt.
- (b) Das 2. Halbjahr wird nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch abgerechnet, wobei die Zahlung für das 1. Halbjahr angerechnet wird.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

T o b i a s B i s c h o f b e r g e r